

**Verordnung
des Landesverwaltungsamtes**

**zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Wilder Graben
von der Mündung in die Böse Sieben (km 0+003) bis Volkstedt (km 7+464)**

**§ 1
Überschwemmungsgebiet**

- (1) Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 99 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) wird das Überschwemmungsgebiet Wilder Graben in den unter Abs. 2 und Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

Für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Wilder Graben werden die Flächen entlang des Flusslaufes zugrunde gelegt, die bei einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ₁₀₀) überflutet werden.

- (2) Das Überschwemmungsgebiet Wilder Graben von der Mündung in die Böse Sieben (km 0+003) bis Volkstedt (km 7+464) verläuft im Landkreis Mansfeld-Südharz innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Lutherstadt Eisleben.

- (3) Das Überschwemmungsgebiet ist in folgenden digitalen Karten dargestellt:

Übersichtslageplan	Maßstab 1: 25.000	(HQ ₁₀₀)
Lageplan Blatt 1 bis 3	Maßstab 1: 5.000	(HQ ₁₀₀).

Diese 4 Karten sind Bestandteil der Verordnung.

- (4) Ausfertigungen dieser Verordnung einschl. der zugehörigen digitalen Karten liegen dem Landkreis Mansfeld-Südharz sowie der Lutherstadt Eisleben vor und können bei diesen Behörden während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos an folgenden Adressen eingesehen werden:


1. Landkreis Mansfeld-Südharz, Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22, 06526 Sangerhausen
2. Lutherstadt Eisleben, Markt 1, 06295 Lutherstadt Eisleben

**§ 2
Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Halle (Saale), den

27.3.2013



Pleye
Präsident

Anlage:

Daten-CD mit 4 digitalen Karten des Überschwemmungsgebietes